

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften,
Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht,
Sorgeerklärungen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;
www.destatis.de/Kontakt oder jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität:* jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung:* § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Erfasst werden die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu der Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht sowie Maßnahmen des Familiengerichts bereitgestellt werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.
- *Nutzerkonsultation:* Die Interessen der Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen:* Bei der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Durch die Änderungen im SGB VIII sind die Angaben zu den Kindern in erlaubnispflichtiger Tagespflege sowie die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nur bis zum Jahr 2004 vorhanden und somit auch vergleichbar. Ab dem Jahr 2004 stehen Angaben zu dem gemeinsamen Sorgerecht und ab dem Jahr 2005 die Angaben zu der Anzahl der Tagespflegepersonen mit

Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zur Verfügung sowie ab dem Jahr 2012 auch Angaben zu den Maßnahmen des Familiengerichts.

7 Kohärenz

Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts.

Die Meldungen über die Leistungen erfolgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen bzw. gerichtlich ersetzten Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

a) Die Erhebung über die Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und die Beistandschaft sowie die Pflegeerlaubnis erfolgt zum 31. Dezember.

b) Die Erhebung über die Maßnahmen des Familiengerichts und Sorgeerklärungen erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Amtsvormundschaft ist eine vom Jugendamt ausgeübte Vormundschaft. Bei der Vormundschaft wird die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Kinder und Jugendliche bedürfen insbesondere dann eines Vormunds, wenn ihre Eltern als die eigentlichen gesetzlichen Vertreter entweder gestorben sind oder die elterliche Sorge nicht mehr ausüben dürfen (Sorgerechtsentzug) oder wollen (Adoptionsfreigabe). Einen Vormund erhalten auch Kinder minderjähriger Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind.

Man unterscheidet die bestellte Amtsvormundschaft und die gesetzliche Amtsvormundschaft. Bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere durch den Entzug der elterlichen Sorge ein, gesetzliche Amtsvormundschaft, wenn ein Kind von einer minderjährigen Mutter geboren wird, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, oder wenn Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge).

Amtspflegschaft ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft. Pflegschaften dienen der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; im Gegensatz zur Vormundschaft umfasst die Pflegschaft nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge.

Daher schließt die Amtsvormundschaft die Aufgaben der Amtspflegschaft ein. Dennoch können unter bestimmten Umständen Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nebeneinander bestehen.

Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Familiengericht.

Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

Beistandschaft ist die Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand nimmt nicht Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr, sondern unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge. Beistandschaften können zur Feststellung der Vaterschaft und / oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Beistandschaften sind daher von Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) nach Voraussetzungen und Aufgabenstellung zu unterscheiden.

Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII:

- Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt worden ist.

Man unterscheidet:

- **Vollpflege** ist die ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht,

- **Wochenpflege** ist die regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII:

- Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes.

Sorgeerklärungen:

Die Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wird danach differenziert, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB) begründet wurde oder ob das Familiengericht eine Sorgeerklärung ersetzt hat (Art. 224 § 2 Abs. 3 EGBGB).

Maßnahmen des Familiengerichts:

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Sorgerechtsentzug:

Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB).

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu der Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht sowie Maßnahmen des Familiengerichts bereitgestellt werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen (z. B. Jugendhilfeausschüsse), Universitäten, Medien und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Das Erhebungskonzept wurde zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahr 1990 bzw. 1991 von der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) erstellt. In der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik waren seinerzeit Fachministerien einzelner Bundesländer, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird jährlich als Vollerhebung bei örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch die Änderungen im SGB VIII sind die Angaben zu den Kindern in erlaubnispflichtiger Tagespflege sowie die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nur bis zum Jahr 2004 vorhanden und somit auch vergleichbar. Ab dem Jahr 2004 stehen Angaben zu dem gemeinsamen Sorgerecht und ab dem Jahr 2005 die Angaben zu der Anzahl der Tagespflegepersonen mit Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zur Verfügung sowie ab dem Jahr 2012 auch Angaben zu den Maßnahmen des Familiengerichts.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.

Seit der Neukonzeption der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2009 ist jedoch nicht mehr ersichtlich, wie viel die öffentliche Hand z. B. für Amtspfugschaften, Amtsvormundschaften und Beistandschaften aufwendet, da diese Ausgaben jetzt unter der Position „Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers“ zusammengefasst sind.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Jährlich im Juli wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> ›Presse&Service › Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2015

PFL

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2016

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 1 der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

1-12 **D**
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Kennnummer Einrichtung

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungsunterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII besteht **1**

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich
... in Vollpflege	13-17 <input type="text"/>	18-22 <input type="text"/>
... in Wochenpflege	23-27 <input type="text"/>	28-32 <input type="text"/>

Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht **2**

Tagespflegepersonen am Jahresende	Anzahl
.....	33-37 <input type="text"/>

Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften **3**

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	männlich	weiblich
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	38-42 <input type="text"/>	43-47 <input type="text"/>
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	48-52 <input type="text"/>	53-57 <input type="text"/>
... in bestellter Amtspflegschaft	58-62 <input type="text"/>	63-67 <input type="text"/>
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	68-72 <input type="text"/>	73-77 <input type="text"/>
in Unterhaltspflegschaft	78-82 <input type="text"/>	83-87 <input type="text"/>
... in bestellter Amtsvormundschaft	88-92 <input type="text"/>	93-97 <input type="text"/>
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	98-102 <input type="text"/>	103-107 <input type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4

männlich

weiblich

Anzahl der Beistandschaften insgesamt	108-112	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _	113-117	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _
darunter: für ausländische Kinder und Jugendliche	118-122	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _	123-127	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Maßnahmen des Familiengerichts 5

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

1 Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).

Alter des Kindes/Jugendlichen ...

männlich

weiblich

... unter 6 Jahre	128-132	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _	133-137	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _
... 6 bis unter 14 Jahre	138-142	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _	143-147	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _
... 14 bis unter 18 Jahre	148-152	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _	153-157	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _

2 Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).

Alter des Kindes/Jugendlichen ...

männlich

weiblich

... unter 6 Jahre	158-162	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _	163-167	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _
... 6 bis unter 14 Jahre	168-172	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _	173-177	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _
... 14 bis unter 18 Jahre	178-182	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _	183-187	_ _ _ _ _ _ _ _ _ _

3	Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).		
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	188–192	193–197
	... 6 bis unter 14 Jahre	198–202	203–207
	... 14 bis unter 18 Jahre	208–212	213–217

4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

4.1 **Vollständige** Übertragung der elterlichen Sorge

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	218–222	223–227
	... 6 bis unter 14 Jahre	228–232	233–237
	... 14 bis unter 18 Jahre	238–242	243–247

4.2 **Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

i Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien 4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	248–252	253–257
	... 6 bis unter 14 Jahre	258–262	263–267
	... 14 bis unter 18 Jahre	268–272	273–277

4.2.1 Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 4.2

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	278–282	283–287
	... 6 bis unter 14 Jahre	288–292	293–297
	... 14 bis unter 18 Jahre	298–302	303–307

4.2.1.1 Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

i Unterposition von 4.2.1

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	308–312	313–317
	... 6 bis unter 14 Jahre	318–322	323–327
	... 14 bis unter 18 Jahre	328–332	333–337

Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr **6**

		Anzahl
	durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	338–342
	durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)	343–347

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o. g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Löschen, Kennnummer, laufende Nummern/Ordnungnummern

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer, die vom statistischen Amt für jede Auskunft gebende Einrichtung frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet.

Die vom statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regional-schlüssel für das jeweilige Land, den jeweiligen Kreis und die Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jeden Fragebogen. Letztere dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Fragebogen und der rationellen Aufbereitung.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgereklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben

sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII untergebracht sind.

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht. Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft gemäß § 1791c BGB und § 55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft gemäß §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jede/-n Minderjährige/-n nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Gemäß § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
- ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung

oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.

... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.

3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

JH601

Statistik der Jugendhilfe - Teil I; 6 Pflegerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgeerklärungen Maßnahmen des Familiengerichts

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2013

Satzformat: fest
Satzlänge: 347

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-B-JH-601
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH601 Import,- PL-Datensatz
JH615 Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich:
Ansprechpartner:

Stand: 05/2012
Datum: 30.07.2013

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601		ASP-Name: ASP-B-JH-601			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	von	bis	Anzahl	Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
						Identifikation
1	BA	1		1	ALN	Bogenart = D
	EF1	2	9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG1	2	6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG2	2	4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2	3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4		1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5	6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7	9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	12	3	ALN	Laufende Nummer
						Kinder und Jugendliche, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht
						- Vollpflege
7	EF3	13	17	5	NOV05K00	männlich
8	EF4	18	22	5	NOV05K00	weiblich
						- Wochenpflege
9	EF5	23	27	5	NOV05K00	männlich
10	EF6	28	32	5	NOV05K00	weiblich
						-
						- Tagespflege
11	EF8	33	37	5	NOV05K00	Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
						Anzahl der Tagespflegepersonen am Jahresende
						-
						-
						Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften
						-
						Kinder und Jugendliche am Jahresende
						- in gesetzlichen Amtsvormundschaften
12	EF9	38	42	5	NOV05K00	männlich
13	EF10	43	47	5	NOV05K00	weiblich
						darunter ausländische Kinder und Jugendliche
14	EF11	48	52	5	NOV05K00	männlich
15	EF12	53	57	5	NOV05K00	weiblich
						- in bestellter Amtspflegschaft
16	EF13	58	62	5	NOV05K00	männlich
17	EF14	63	67	5	NOV05K00	weiblich
						und zwar: - ausländische Kinder und Jugendliche
18	EF15	68	72	5	NOV05K00	männlich
19	EF16	73	77	5	NOV05K00	weiblich
						- in Unterhaltspflegschaft
20	EF17	78	82	5	NOV05K00	männlich
21	EF18	83	87	5	NOV05K00	weiblich
						- in bestellter Amtsvormundschaft
22	EF19	88	92	5	NOV05K00	männlich
23	EF20	93	97	5	NOV05K00	weiblich
						darunter: - ausländische Jugendliche
24	EF21	98	102	5	NOV05K00	männlich
25	EF22	103	107	5	NOV05K00	weiblich
						Bestehende Beistandsschaften am Jahresende
						- für Kinder und Jugendliche insgesamt
26	EF23	108	112	5	NOV05K00	männlich
27	EF24	113	117	5	NOV05K00	weiblich
						darunter :- für ausländische Kinder und Jugendliche
28	EF25	118	122	5	NOV05K00	männlich
29	EF26	123	127	5	NOV05K00	weiblich

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Maßnahmen des Familiengerichts -----
					Im Berichtsjahr neu hinzugek. Kinder u. Jugendl. bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitete wurden
					1. Dem Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen
30	EF27N	128 - 132	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
31	EF28N	133 - 137	5	NOV05K00	männlich
					weiblich
32	EF29N	138 - 142	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
33	EF30N	143 - 147	5	NOV05K00	männlich
					weiblich
34	EF31N	148 - 152	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
35	EF32N	153 - 157	5	NOV05K00	männlich
					weiblich
					2. Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten wurden andere Gebote/Verbote ausgesprochen
36	EF33N	158 - 162	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
37	EF34N	163 - 167	5	NOV05K00	männlich
					weiblich
38	EF35N	168 - 172	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
39	EF36N	173 - 177	5	NOV05K00	männlich
					weiblich
40	EF37N	178 - 182	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
41	EF38N	183 - 187	5	NOV05K00	männlich
					weiblich
					3. Erklärungen des/ der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt
42	EF39N	188 - 192	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
43	EF40N	193 - 197	5	NOV05K00	männlich
					weiblich
44	EF41N	198 - 202	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
45	EF42N	203 - 207	5	NOV05K00	männlich
					weiblich
46	EF43N	208 - 212	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
47	EF44N	213 - 217	5	NOV05K00	männlich
					weiblich
					4a. Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
48	EF45N	218 - 222	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
49	EF46N	223 - 227	5	NOV05K00	männlich
					weiblich
					6 bis unter 14 Jahre

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601		ASP-Name: ASP-B-JH-601			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
50	EF47N	228 - 232	5	NOV05K00	männlich
51	EF48N	233 - 237	5	NOV05K00	weiblich
52	EF49N	238 - 242	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre männlich
53	EF50N	243 - 247	5	NOV05K00	weiblich
					4b. Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
54	EF51N	248 - 252	5	NOV05K00	männlich
55	EF52N	253 - 257	5	NOV05K00	weiblich
					6 bis unter 14 Jahre
56	EF53N	258 - 262	5	NOV05K00	männlich
57	EF54N	263 - 267	5	NOV05K00	weiblich
					14 bis unter 18 Jahre
58	EF55N	268 - 272	5	NOV05K00	männlich
59	EF56N	273 - 277	5	NOV05K00	weiblich
					darunter: nur des Personensorgerechts
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
60	EF57N	278 - 282	5	NOV05K00	männlich
61	EF58N	283 - 287	5	NOV05K00	weiblich
					6 bis unter 14 Jahre
62	EF59N	288 - 292	5	NOV05K00	männlich
63	EF60N	293 - 297	5	NOV05K00	weiblich
					14 bis unter 18 Jahre
64	EF61N	298 - 302	5	NOV05K00	männlich
65	EF62N	303 - 307	5	NOV05K00	weiblich
					darunter: nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
66	EF63N	308 - 312	5	NOV05K00	männlich
67	EF64N	313 - 317	5	NOV05K00	weiblich
					6 bis unter 14 Jahre
68	EF65N	318 - 322	5	NOV05K00	männlich
69	EF66N	323 - 327	5	NOV05K00	weiblich
					14 bis unter 18 Jahre
70	EF67N	328 - 332	5	NOV05K00	männlich
71	EF68N	333 - 337	5	NOV05K00	weiblich
					Sorgeerklärungen im Berichtsjahr
72	EF35	338 - 342	5	NOV05K00	- beurkundete Sorgeerklärungen
73	EF36	343 - 347	5	NOV05K00	- ersetzte Sorgeerklärungen oder Entscheidungen des FamG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich